

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 17, 02.03.2019

Bekanntmachung der Neufassung der

**Geschäftsordnung des Instituts für
die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten
der Fachhochschule Dortmund**

vom 02.03.2019

**Bekanntmachung der Neufassung der
Geschäftsordnung des Instituts für
die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten
der Fachhochschule Dortmund**

vom
02.03.2019

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund vom 01.03.2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 16 vom 01.03.2019) wird die Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund vom 20.04.2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 30 vom 20.04.2017),
- die oben genannte Änderungsordnung vom 01.03.2019

Dortmund, den 02.03.2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Geschäftsordnung des Instituts für
die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten
der Fachhochschule Dortmund**

in der Neufassung vom 02.03.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Aufgaben	2
§ 2 Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe des Instituts	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Institutsrat	4
§ 7 Wahlen	5
§ 8 Geschäftsführende Institutsleitung	6
§ 9 Beirat	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen IDiAL „Institut für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten“.
- (2) Das Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Dortmund nach § 29 Absatz 1 HG.
- (3) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Lehre auf den Gebieten der „Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten“ in Verbindung zu den Wissenschaftsdisziplinen Informatik, Elektrotechnik, Informationstechnik und Wirtschaft wahr.

§ 2

Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind die gemäß Rektoratsbeschluss dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung. Seniorprofessorinnen und -professoren fallen unter diese Regelung.
- (2) Auf Antrag des Institutsrats kann das Rektorat Professorinnen und Professoren als Mitglieder in das Institut aufnehmen. Voraussetzung für Professorinnen und Professoren sind wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen durch mindestens drei der folgenden Kriterien:
 - a) eingeworbene Drittmittel in Höhe von mindestens 50.000 Euro pro Jahr,
 - b) die Betreuung einer laufenden Promotion,
 - c) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen pro Jahr und
 - d) die Teilnahme oder Veranstaltung an mindestens einer wissenschaftlichen Konferenz pro Jahr

oder gleichwertige entsprechende wissenschaftliche Leistungen. Die Kriterien sind erfüllt, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren im Durchschnitt erreicht sind.

Die professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für fünf Jahre und kann vom Rektorat auf Antrag des Mitglieds und bei Zustimmung des Institutsrats verlängert werden. Hierbei sollen die Voraussetzungen nach Satz 2 erneut vorliegen.

- (3) Das Rektorat kann auf Antrag des Institutsrates Professorinnen und Professoren -auch im Ruhestand- als assoziierte Mitglieder aufnehmen, die eine volle Mitgliedschaft anstreben, als Mitglieder ausgeschieden sind und/ oder eine regelmäßig enge Kooperation mit dem Institut nachweisen, etwa in Forschungsprojekten oder wissenschaftlichen Aktivitäten. Eine assoziierte Mitgliedschaft gilt für drei Jahre und kann auf Antrag des Institutsrates verlängert werden.

- (4) Auf ihren Antrag hin können auch Personen, die keine Mitglieder der Fachhochschule Dortmund sind, insbesondere Honorarprofessorinnen und -professoren sowie nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut tätige Personen durch entsprechenden Beschluss des Institutsrats befristet auf ein Jahr als Gastmitglieder des Instituts aufgenommen werden.
- (5) Assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Wahlrecht im Institut. Sie dürfen Institutsressourcen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Kooperation nutzen, soweit der Vorstand oder die geschäftsführende Institutsleitung dies bewilligen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts, die nicht oder nicht mehr der Fachhochschule Dortmund angehören, scheiden aus dem Institut aus. Gastmitglieder scheiden mit Ende ihres Aufenthaltes aus.
- (2) Auf Antrag des Institutsrates kann das Rektorat Mitglieder des Instituts ausschließen.
- (3) Ein Mitglied des Instituts kann seine Mitgliedschaft durch einfache Erklärung an den Vorstand vorzeitig beenden.

§ 4

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die zwei Sprecher des Vorstands, die geschäftsführende Institutsleitung, der Institutsrat und ein Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand delegiert die Führung der Geschäfte des Instituts an die geschäftsführende Institutsleitung. Soweit ein entsprechender Beschluss noch nicht gefasst wurde oder der Vorstand die Delegation durch Beschluss wieder aufhebt, werden die Geschäfte durch den Vorstand gemeinsam geführt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Sie werden für vier Jahre bzw. bis zum Ende der Amtszeit im Vorstand gewählt. Neben der geschäftsführenden Institutsleitung obliegen den Sprechern vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) die interne Vertretung des Institutsvorstands gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Dortmund,
 - b) die externe wissenschaftliche und organisatorische Vertretung des Institutsvorstands.

- (4) Wesentliche Aufgaben des Vorstands im Verhältnis zur geschäftsführenden Institutsleitung sind:
- a) Festlegung der Ziele des Instituts und jährliches Überprüfen der entsprechenden Ergebnisse,
 - b) Festlegung strategischer Richtungsentscheidungen für das Institut,
 - c) Abstimmung wesentlicher Personalfragen, insbesondere bzgl. der Einstellung neuer Mitarbeiter und
 - d) Festlegung der Mittelverwendung.
- (5) Der Vorstand besteht aus der geschäftsführenden Institutsleitung und vier der am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die im Vorstand tätigen Professorinnen und Professoren werden für vier Jahre aus der Gruppe der am Institut tätigen Professorinnen und Professoren durch den Institutsrat in einer Wahlversammlung gewählt. Zusätzlich kann der Institutsrat ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für vier Jahre in den Vorstand wählen.
- (6) Der Vorstand schließt mit dem Rektorat eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, überprüft die Ergebnisse in Jahresgesprächen und passt ggf. die Ziele im Einvernehmen mit dem Rektorat an.
- (7) Der Vorstand gibt zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht heraus, der von der geschäftsführenden Institutsleitung vorbereitet, im Institutsrat verabschiedet und dann veröffentlicht wird. Der Vorstand verantwortet die Evaluation nach § 5 Absatz 2 der Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten in der Fachhochschule Dortmund und für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund (Institutsordnung) und Leistungsüberprüfung des Instituts und initiiert die entsprechend der Institutsordnung vorgesehene regelmäßige Evaluation in Absprache mit dem Rektorat.
- (8) Das Rektorat kann jedes Vorstandsmitglied durch entsprechenden Beschluss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Personen und des Institutsrates abberufen. Der Institutsrat soll unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Amtszeit wählen. Bei Abberufung der geschäftsführenden Institutsleitung fällt die Geschäftsführung wieder an den verbliebenen Vorstand.

§ 6

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten der Institutsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über die Weiterentwicklung und Änderung der Strategie und der Aufgaben des Instituts,
 3. Beschlussfassung über den Jahresbericht,

4. Stellungnahme zum Haushaltsplan und zur Zielvereinbarung des Instituts,
 5. Beschlussfassungen über diese Ordnung, Änderungen bedürfen dabei der Zustimmung des Rektorats gem. § 2 Absatz (3) Institutsordnung der Fachhochschule Dortmund und
 6. Wahl des Institutsvorstands.
- (2) Dem Institutsrat gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Vertreter und eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an.
 - (3) Der Institutsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende /-n.
 - (4) Mitglieder des Institutsrates können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands das Rektorat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der geschäftsführenden Institutsleitung ergebnislos verlaufen ist.
 - (5) Die Amtszeit der aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählten Mitglieder des Institutsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des studentischen Vertreters und der studentischen Vertreterin beträgt je ein Jahr.
 - (6) Soweit diese Ordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Institutsrat für die Mitarbeitervertreter und die studentischen Vertreter werden zusammen mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Dortmund durchgeführt. Die Bestimmungen zur Wahl der Fachbereichsräte in der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen Form gelten entsprechend. Bei einer Zugehörigkeit zu einem Fachbereich und zu dem Institut besteht abweichend von § 1 Absatz 2 Wahlordnung Wahlrecht am Fachbereich und am Institut. Die studentischen Vertreter werden von den Studierenden der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft und Informationstechnik gewählt.
- (2) Die geschäftsführende Institutsleitung lädt den Institutsrat für die Wahl des Vorstandes zu einer Wahlversammlung ein und teilt die Wahlergebnisse dem amtierenden Institutsrat, den Dekanaten der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft, Informationstechnik und dem Rektorat mit. § 29 Absatz 4 bis 6 Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 8**Geschäftsführende Institutsleitung**

- (1) Nach Durchführung eines Stellenbesetzungsverfahrens durch die Personalabteilung schlägt der Vorstand dem Rektorat eine oder mehrere Personen als geschäftsführende Institutsleitung zur Ernennung vor.
- (2) Die geschäftsführende Institutsleitung berichtet direkt an den Rektor/ die Rektorin und ist diesem/ -r unterstellt. Zudem bestehen Berichtspflichten an den Vorstand, vor allem im Zuge der Zielvereinbarung.
- (3) Die geschäftsführende Institutsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Führung der internen Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 2. die Erstellung, Ausführung und das Controlling des Haushaltsplans des Instituts, sowie das Controlling der Konten des Instituts. Für Drittmittelkonten der Projekte sind ggf. die Projektleiter zuständig,
 3. die fachliche Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und die Entscheidung über deren Einsatz. Die fachliche Führung im Rahmen eines Projekts kann im Einzelfall die Projektleiter bzw. der Projektleiter übernehmen. Dazu wird die geschäftsführende Institutsleitung die Personalführung an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter delegieren. Zudem können Arbeitsgruppen- oder Teamstrukturen aufgebaut werden, an die die Führung der Mitarbeiter delegiert werden kann,
 4. Projektleitung der Projekte des Instituts, soweit nicht eine Projektleiterin bzw. ein Projektleiter dieses übernimmt. Drittmittelprojekte werden in der Regel von den beantragenden Projektleitungen geleitet.
 5. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, des Beirats und des Institutsrates und
 6. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und des Institutsrates.
- (4) Die geschäftsführende Institutsleitung entscheidet im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen und von Zweckbindungen innerhalb von Projekten über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und der gemeinsam für das Institut eingeworbenen Drittmittel.
- (5) Die geschäftsführende Institutsleitung ist dem Rektor/ der Rektorin und den Mitgliedern des Vorstands gegenüber verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Instituts zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten.
- (6) Wenn keine geschäftsführende Institutsleitung bestimmt ist, nehmen die Vorstandssprecher diese Aufgabe wahr.

§ 9**Beirat**

- (1) Der Institutsrat ruft einen Beirat des Instituts ins Leben und löst diesen ggf. auch wieder auf.
- (2) Der Vorstand des Instituts schlägt dem Rektorat Beiratsmitglieder zur Ernennung vor. Das Rektorat kann Beiratsmitglieder abberufen.
- (3) Die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft, Informationstechnik, die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung, Entwicklung und Transfer und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitalisierung sind ständige Mitglieder des Beirats.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand und die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. den geschäftsführenden Institutsleiter vor allem in strategischen Fragen und in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung, des Transfers und der Einbindung in Forschung und Lehre.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats vom 04.02.2019 und des Rektoratsbeschluss vom 20.02.2019.

Der Rektor